

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer im Rahmen seines privat genutzten Firmenwagens ein elektronisches Fahrtenbuch einsetzt, sollte darauf achten, dass sich aus den Datenbeständen die Abspeicherungstage nachvollziehbar ergeben. Dies entschieden die niedersächsischen Finanzrichter, stuften das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß ein und versteuerten den privaten Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung.

Wer die anteilige Steuerfreistellung im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens erlangen möchte, darf seine Einkommensteuererklärung nicht aus den Augen verlieren. Denn der Bundesfinanzhof vertritt die Ansicht, dass Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus einer unternehmerischen Beteiligung den Antrag auf Regelbesteuerung anstelle der Abgeltungsteuer spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen müssen.

Für Aufatmen bei Arbeitgebern dürfte ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes sorgen. Hiernach ist der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses trotz einer Vorbeschäftigung möglich, wenn diese sehr lang zurückliegt. Im konkreten Fall handelte es sich um nicht weniger als 22 Jahre.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Einkommensteuer

Prüfingenieure üben eine freiberufliche Tätigkeit aus

Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie insoweit leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hieran fehle es bei einer Personengesellschaft, deren Gesellschafter zwar Prüfingenieure sind, die jedoch den überwiegenden Teil der Prüftätigkeiten durch angestellte Prüfingenieure durchführen lässt und sie dabei nur stichprobenartig überwacht, so der BFH.

Eine Firma führte unter anderem Haupt- und Abgasuntersuchungen durch. Ihre Gesellschafter waren selbst Prüfingenieure. Den überwiegenden Teil der im Streitjahr 2009 durchgeführten Haupt- und Abgasuntersuchungen hatten allerdings die drei bei der Klägerin angestellten Prüfingenieure übernommen. Das Finanzamt war der Meinung, die Klägerin erziele gewerbliche Einkünfte und setzte dementsprechend auch Gewerbesteuer fest. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof jetzt bestätigte.

Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen

Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtenanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, könne nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden.

Bei einem vorgelegten Fahrtenbuch bestand die Möglichkeit, die Angaben noch nach Monaten abzuspeichern. Dies löst kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, so die Richter des Finanzgerichts Niedersachsen. Werde ein elektronisches Fahrtenbuch eingesetzt, solle unbedingt darauf geachtet werden, dass sich aus den Datenbeständen die Abspeicherungstage nachvollziehbar ergeben.

Kein Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Pkw durch nachträglich erstellte Unterlagen

In den Streitjahren 2009 und 2013 bildete der als Rechtsanwalt tätige Kläger für die geplante Anschaffung von Pkw Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG. Innerhalb der Reinvestitionsfristen schaffte er jeweils gebrauchte Audi Q5 an. Wegen fehlender Fahrtenbücher ermittelte er die Privatnutzung

nach der 1 %-Methode. Das Finanzamt ging aus diesem Grund nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge aus und versagte die Investitionsabzugsbeträge. Daraufhin reichte der Kläger zum Nachweis der betrieblichen Fahrten Aufstellungen seiner betrieblichen Fahrten ein, die eine Mitarbeiterin anhand der Terminkalender nachträglich erstellt hatte. Die gesamten Laufleistungen der Fahrzeuge errechnete er anhand von Händler- bzw. Werkstattrechnungen sowie einem Foto des Tachostandes.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Der Kläger habe eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge nicht nachgewiesen, denn die eingereichten Aufstellungen genügen nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Selbst wenn man der Auffassung folge, dass dieser Nachweis auch durch andere Unterlagen erbracht werden könne, sei dieser nicht gelungen.

Ermittlung des Kindergelds für ein behindertes Kind

Zu den finanziellen Mitteln des behinderten volljährigen Kindes gehören seine Einkünfte und Bezüge. Wenn die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, kann der maßgebliche Behinderten-Pauschbetrag bei behinderten Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, als Anhalt für den Mehrbedarf dienen. Neben dem maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag können lt. Finanzgericht München allenfalls Fahrtkosten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Streitig war, ob es dem behinderten Kind objektiv unmöglich war, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene finanzielle Mittel zu decken. Dies ist der Fall, wenn die Behinderung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht und das Kind über keine anderen Einkünfte und Bezüge verfügt. Es wird nicht allein darauf abgestellt, dass ein Kind körperlich, geistig oder seelisch behindert ist; vielmehr muss es wegen seiner Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Ist das Kind trotz seiner Behinderung (z. B. aufgrund hoher Einkünfte oder Bezüge) in der Lage, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, kommt der Behinderung keine Bedeutung zu. Die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt ist folglich anhand eines Vergleichs zweier Bezugsgrößen, nämlich des gesamten Lebensbedarfs des Kindes einerseits und seiner finanziellen Mittel andererseits, zu prüfen. Erst wenn sich daraus eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Kindes ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass den Eltern kein zusätzlicher Aufwand erwächst, der ihre

steuerrechtliche Leistungsfähigkeit mindert. Die in diesem Zusammenhang anzustellende Berechnung ist nach dem Monatsprinzip vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall war das behinderte Kind für diesen Zeitraum zum Selbstunterhalt im Stande, weil es über ausreichende Mittel verfügte, um seinen gesamten existentiellen Lebensbedarf zu decken.

Antrag auf Regelbesteuerung nur mit Einkommensteuererklärung

Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus einer unternehmerischen Beteiligung müssen den Antrag auf Regelbesteuerung anstelle der Abgeltungsteuer spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen. Sonst ist es nicht möglich, die anteilige Steuerfreistellung im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens zu erlangen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Geschäftsführer einer GmbH bezog Gehalts- und Tantiemезahlungen sowie Honorare für Beratungsleistungen. Diese erklärte er bei seinen Einkünften aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit. Einkünfte aus seiner Beteiligung an einer anderen GmbH erklärte er nicht. Er stellte jeweils Anträge auf sog. Günstigerprüfung, jedoch keine Anträge auf Regelbesteuerung.

Wie die Richter entschieden, findet das Teileinkünfteverfahren keine Anwendung. Allein der vom Kläger gestellte Antrag auf Günstigerprüfung führe nicht zu der begehrten anteiligen Steuerfreistellung der Einkünfte, denn der Antrag wurde nicht fristgerecht gestellt.

Hinweis

Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen einer Kapitalgesellschaft sollten in jeder Einkommensteuererklärung einen vorsorglichen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens stellen. Ihr steuerlicher Berater hilft Ihnen dabei.

Privates Veräußerungsgeschäft: Arbeitszimmer kein selbständiges Wirtschaftsgut

Wurde ein als Arbeitszimmer genutzter Teil einer Wohnung erst innerhalb der letzten zehn Jahre aus dem Betriebsvermögen entnommen und ins Privatvermögen überführt, so liegt auch anteilig für dieses Zimmer kein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Wohnung verkauft wird. Das hat das Finanzgericht München entschieden.

Ein Mann hatte eine selbst genutzte Eigentumswohnung Anfang 2003 erworben und im November 2013 und damit nach zehn Jahren veräußert. In der Wohnung hatte er ein Arbeitszimmer betrieblich genutzt und 2011 ins Privatvermögen überführt. Das Finanzamt setzte für das Arbeitszimmer einen Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft fest, da hier der Zehn-Jahreszeitraum noch nicht verstrichen war. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht München in seinem Urteil feststellte.

Umsatzsteuer

Kein ermäßigter Steuersatz auf Umsätze einer Kfz-Werkstatt

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er verfolgte satzungsgemäß den Zweck, der Jugend Bildung und Kulturgut in lebendiger Beziehung zur sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit zu vermitteln. Die Jugend soll durch die Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte befähigt werden, sich im Dienste der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. Der Kläger ist bestrebt, diese Ziele durch das Familienprinzip zu realisieren. In Umsetzung dieser Ziele brachte der Kläger Jugendliche in Familien und in von ihm unterhaltenen und betreuten Wohngruppen unter. Die in den Wohngruppen lebenden Jugendlichen leisteten in der vom Kläger betriebenen Kfz-Werkstatt Praktika ab und führten dabei unter Aufsicht von Kfz-Meistern u. a. Reparaturarbeiten an Kfz aus.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Kfz-Reparaturdienstleistungen und die Lieferung von Kfz-Ersatzteilen dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Es seien hier keine Teilmärkte innerhalb des Wettbewerbs der Kfz-Werkstätten ersichtlich, für die ein anderer als der Regelsteuersatz gelte. Der Steuerpflichtige trete daher in unmittelbaren Wettbewerb zu mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer und dies unabhängig davon, welcher Marktumfang (lokal, deutschland- oder EU-weit) zugrunde gelegt werde.

Die Erbringung von Kfz-Reparaturdienstleistungen gegenüber an der Kinder- und Jugendberufshilfe beteiligten Dritten sei keine Leistung im Bereich der sozialen Sicherheit. Dies könnten allenfalls Leistungen gegenüber den in der Kfz-Werkstatt tätigen Jugendlichen sein, für die die Betreuer respektive der Kläger für die Betreuer ein Entgelt bzw. Zuschüsse von staat-

lichen Einrichtungen, wie z. B. Sozialversicherungsträgern, erhalten. Die Kfz-Reparaturdienstleistungen gegenüber Dritten, die sich in nichts von den dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen anderer Kfz-Reparaturwerkstätten unterscheiden, sind keine hiernach begünstigten Leistungen. Durch diese Leistungen verwirklicht der Kläger nicht unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erbschaftsteuerbefreiung nur für ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück - angrenzen- des unbebautes Grundstück nicht begünstigt

Das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigte sich mit der Frage, wie weit der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks im Erbschaftsteuergesetz auszulegen ist. Die Klägerin hatte als Ehefrau des verstorbenen Erblassers dessen Eigentum an dem von ihm bewohnten und mit einem Einfamilienhaus, einem Schwimmbad sowie einer Doppelgarage bebauten Grundstück geerbt. Das Grundstück war im Grundbuch eingetragen. Der Erblasser war ferner Eigentümer eines weiteren unbebauten Grundstücks, welches die Klägerin ebenfalls erbt. Dieses Grundstück grenzte an das andere Grundstück. Dem Erblasser war eine Baugenehmigung für die Errichtung einer einheitlichen Grundstückseinfriedung auf beiden Grundstücken erteilt worden. Die Klägerin nutzt die beiden Grundstücke weiter zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzamt berücksichtigte die Steuerbefreiung nur für das erste Grundstück. Bei dem zweiten Grundstück handele es sich um eine selbständige wirtschaftliche Einheit, die nicht bebaut sei.

Das Gericht hielt diese Auffassung für richtig. Nach dem Erbschaftsteuergesetz bleibe u. a. der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland belegenen bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Klägerin könne die Steuerbefreiung nicht für das unbebaute Grundstück in Anspruch nehmen, da es sich hierbei nicht um ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück handele. Die Steuerbefreiung knüpfe an den Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks an und nicht an denjenigen der wirtschaftlichen Einheit.

Arbeits-/Sozialrecht

Befristeter Arbeitsvertrag: Dienstreise zählt mit

Wird bei einem befristeten Arbeitsvertrag die Höchstdauer von zwei Jahren auch um nur einen Tag überschritten, wird das befristete zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden.

Ein Rechtsanwalt hatte gegen die Bundesrepublik Deutschland als Anstellungskörperschaft auf Weiterbeschäftigung als Entscheider beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geklagt. Mit Erfolg.

Aufgrund einer Dienstreise war der Zwei-Jahres-Zeitraum um einen Tag überschritten, was dazu führte, dass mit dem Kläger ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Die einvernehmliche und von der Arbeitgeberin bezahlte Dienstreise wurde auch nicht in der Freizeit des Anwalts, sondern bereits innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbracht.

Sachgrundlose Befristung kann nach 22 Jahren Vorbeschäftigung wirksam sein

Die Klägerin war in der Zeit vom 22. Oktober 1991 bis zum 30. November 1992 bei der Arbeitgeberin als Hilfsbearbeiterin für das Ressort „Kindergeld“ beschäftigt. Mit Wirkung zum 15. Oktober 2014 stellte dieselbe Arbeitgeberin die Klägerin als Telefonserviceberaterin im Servicecenter erneut ein. Das zunächst bis zum 30. Juni 2015 sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis wurde später bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Die Klägerin begehrte die Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung am 30. Juni 2016 geendet hat.

Das Landesarbeitsgericht gab jedoch der Arbeitgeberin Recht. Die Befristung des Arbeitsvertrags sei hier ausnahmsweise auch ohne Sachgrund wirksam. Nach dem TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zwar nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Verbot der sachgrundlosen Befristung kann u. a. dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt. Das sei hier aber der Fall, da die Vorbeschäftigung bei der erneuten Einstellung 22 Jahre zurücklag.

Abkehrwille eines Arbeitnehmers begründet keine Kündigung durch den Arbeitgeber

Ein Teamleiter informierte seinen Arbeitgeber mit einer Kündigung mit längerer Auslaufzeit über seine Absicht, sich nach einer anstehenden Kur einen neuen Job zu suchen. Auf die Kündigung des Teamleiters hin kündigte der Arbeitgeber diesem seinerseits wegen dem in der Kündigung zum Ausdruck gekommenen Abkehrwillen. Allerdings mit einer kürzeren Kündigungsfrist. Der Teamleiter erhob Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung seines Arbeitgebers.

Das Arbeitsgericht Siegburg gab der Klage statt. Es seien keine Rechtfertigungsgründe für die Kündigung des Arbeitgebers erkennbar. Der zum Ausdruck gekommene Abkehrwille des Teamleiters begründe insbesondere nicht die Kündigung des Arbeitgebers. Ein Abkehrwille eines Arbeitnehmers könne zwar ausnahmsweise eine betriebsbedingte Kündigung rechtfertigen. Aber nur dann, wenn Schwierigkeiten mit der Nachbesetzung der Stelle zu erwarten seien und der Arbeitgeber eine sonst schwer zu findende Ersatzkraft gerade an der Hand habe. Der Arbeitgeber sei hier aber nicht darauf angewiesen gewesen, die Stelle des Teamleiters durch Suche eines schwierig zu findenden Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt neu zu besetzen, sondern konnte auf eine bereits bei ihm beschäftigte Mitarbeiterin zurückgreifen. Zudem sei der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Betrieb klar gewesen. Das Arbeitsverhältnis endete daher erst mit der Kündigung des Teamleiters.

Steuern sparen mit dem E-Scooter

In vielen Städten gehören E-Scooter jetzt zum Straßenbild. Aber lassen sich mit den trendigen Gefährten auch Steuern sparen? Der Gesetzgeber schweigt im Moment noch zum Thema.

Aber: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern die elektronischen Tretroller wie einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Verkehrsrechtlich gelten die Roller als Kraftfahrzeuge, deshalb werden auf sie grundsätzlich die Bestimmungen wie für Elektroautos oder Hybridelektroautos angewendet.

Geldwerter Vorteil

Das bedeutet, wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen E-Scooter zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt, ist der geldwerte Vorteil mit monatlich

1 Prozent der halben unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers anzusetzen. Auch der Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann- wie immer - berücksichtigt werden mit der Pendlerpauschale.

Auch ein Gehaltsumwandlungsmodell ist möglich: der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer einen E-Scooter zur Verfügung, bezahlt diesen aber nicht selbst. Dabei behält der Arbeitgeber einen Teil des Bruttolohns ein und verwendet ihn für die Finanzierung des gewünschten Fahrzeugs. Auf diesen umgewandelten Betrag fallen weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge an.

Zivilrecht

Verstoß gegen Ferienwohnungssatzung durch unerlaubte Vermietung einer Wohnung

Eine in Frankfurt am Main gelegene Wohnung wurde über die Plattform „Airbnb“ jeweils über mehrere Tage an Feriengäste zu einem Preis von 125 bis 150 Euro pro Nacht vermietet. Die betroffene Vermieterin dieser Wohnung war nicht im Besitz der hierfür erforderlichen Genehmigungen, da ihre zuvor mehrfach gestellten Anträge auf Erteilung einer Genehmigung über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung von der Stadt Frankfurt am Main zurückgewiesen wurden. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hatte die Betroffene zur Zahlung von Geldbußen in Höhe von insgesamt 6.000 Euro verurteilt, da die Vermietung der Wohnung gegen die auf Grundlage des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes von der Stadt Frankfurt am Main erlassene Ferienwohnungssatzung verstoße. Nach der Satzung können Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen sei u. a. zu berücksichtigen, dass die Bußgelder die durch die unrechtmäßige Vermietung erlangten Mieteinnahmen übersteigen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die gegen das amtsgerichtliche Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen. Die angefochtene Entscheidung weise keine Rechtsfehler zum Nachteil der Betroffenen auf. Damit ist das amtsgerichtliche Urteil rechtskräftig.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Oktober/November 2019

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2019 ¹	11.11.2019 ²
Umsatzsteuer	10.10.2019 ³	11.11.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.10.2019
	Scheck ⁶	07.10.2019
Gewerbsteuer	entfällt	15.11.2019
Grundsteuer	entfällt	15.11.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	entfällt
	Scheck ⁶	entfällt
Sozialversicherung ⁷	28.10.2019	27.11.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- ¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2019/25.11.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2019 kein gesetzlicher Feiertag (Reformationstag) ist, werden die Beiträge am 29.10.2019, 0 Uhr fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2019, 0 Uhr übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.